

ARTIKEL II

Leistungen

§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
4. Weiterbildungsgeld;
5. Bildungsteilzeitgeld;
6. Altersteilzeitgeld;
- 6a. Teilpension – erweiterte Altersteilzeit
7. Übergangsgeld nach Altersteilzeit;
8. Übergangsgeld;
9. Umschulungsgeld;
10. Einmalzahlung.

(2) Als Versicherungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Krankenversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie 7 bis 9;
2. Unfallversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 9 nach Maßgabe des § 40a;
3. Pensionsversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 7 bis 9;

(3) Als Versicherungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung werden Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, gewährt.

(4) Als Versicherungen aus Mitteln des Bundes werden Krankenversicherung und Pensionsversicherung für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbegleitung, bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern und bei Pflegekarenz nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 gewährt.

Gliederung	Rz
1. Vorbemerkung	140
2. Leistungsanspruch auf Geldleistungen	142
3. Leistungsanspruch auf Entrichtung von Versicherungsbeiträgen (Versicherungsschutzleistungen)	146
4. Exkurs: Pensionsversicherung von Arbeitslosen ab 1. 1. 2005	151

§ 6

a) Vor 1955 geborene Versicherte	152
b) Nach 1954 geborene Versicherte, die Versicherungszeiten ausschließlich ab 1. 1. 2005 erwerben	153
c) Personen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind und die bis zum 1. 1. 2005 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben (frühere Parallelrechnungsgruppe)	155

1. Vorbemerkung

- 140 § 6 AlVG enthält den durch das Pensionsharmonisierungsgesetz (BGBI I 2004/142) neu gefassten Katalog jener Leistungen, die als **Geld- und Versicherungsschutzleistungen** aus der Arbeitslosenversicherung (Abs 1 und 2) bzw als Versicherungsschutzleistungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Abs 3) gewährt werden.

§ 6 AlVG idF BGBI I 2003/71 bezog sich nur auf Geldleistungen, die iSd Versicherungsprinzips an die Versicherten erbracht wurden und wies die Krankenversicherung für bestimmte Leistungsbezieher (vgl § 40 AlVG) lediglich als Annex zum Leistungsbezug aus. Die Unfallversicherung, die nach Maßgabe des § 40a AlVG erfolgte, wurde idZ ebenso wenig ausdrücklich erwähnt wie die Pensionsversicherung (vgl § 227 Abs 1 Z 5 ASVG, wonach ua Zeiten des Geldleistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung als Ersatzzeiten gewertet werden). Die Kranken- bzw Unfallversicherung für Nichtleistungsbezieher, die ebenfalls aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten wurde (zB für Personen in Familienhospizkarenz bzw Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes), war daher nicht im Leistungskatalog enthalten.

- 141 Seit 1. 1. 2005 werden die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Geldleistungen (Abs 1) und in Versicherungsschutzleistungen (Abs 2) unterschieden, wobei es sich bei den Versicherungsschutzleistungen dem Grunde nach um **Ansprüche der Leistungsbezieher auf Entrichtung von Versicherungsbeiträgen** handelt. Die EB (653 BlgNR 22. GP) begründeten die zusätzliche gesonderte Anführung der Leistungen auf Versicherung mit der besonderen Bedeutung dieser neuen Leistungen, insb des Anspruches auf **Pensionsversicherung bei fehlendem Anspruch auf Notstandshilfe mangels Notlage wegen der Anrechnung des Einkommens eines Partners oder einer Partnerin** (Abs 2 Z 4).

Dass dieser Personenkreis nach dem AlVG nur in der Pensionsversicherung, nicht jedoch in der Krankenversicherung versichert war, hat sich aber hinsichtlich jener Personen als unbefriedigend erwiesen, die keine Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung hatten.

Mit BGBI I 2009/90 wurde daher ab 1. 8. 2009 als weitere Versicherungsschutzleistung aus der Arbeitslosenversicherung die Krankenversicherung für Personen normiert, die ohne Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung ausschließlich wegen Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhielten (vgl § 34 Abs 2 AlVG). Dieser Krankenversicherungsschutz bestand unabhängig vom Geburtsdatum des Arbeitslosen (siehe Erl zu § 34 AlVG).

Durch BGBI I 2017/157 fiel die Partnereinkommensanrechnung im Notstandshilfebezug mit Wirksamkeit ab 1. 7. 2018 weg. § 6 Abs 1 Z 4 AlVG sowie § 34 AlVG traten mit 1. 7. 2018 außer Kraft und gelten weiterhin für Zeiträume vor dem 1. 7. 2018. Personen, die am 30. 6. 2018 nur zur Sozialversicherung ohne Leistungsbezug vorgemerkt waren, wurden ab 1. 7. 2018 vom Arbeitsmarktservice **amtswegig** auf Notstandshilfe **umgestellt**, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorlagen. In den Absätzen 3 und 4 leg cit (und bis 30. 6. 2018 Abs 2 Z 4) werden die Leistungsansprüche auf Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zusammengefasst ersichtlich gemacht, die unabhängig von einem Anspruch auf Geldleistung bestehen.

2. Leistungsanspruch auf Geldleistungen

Die Aufzählung der Geldleistungen in Abs 1 ist **nur demonstrativ**, da aus der Arbeitslosenversicherung noch weitere Leistungen gewährt werden. Ebenso wie die in Z 3 genannte Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung (Pensionsvorschuss; § 23 AlVG) stellt die Bevorschussung von Arbeitslosengeld (bzw Notstandshilfe) auf die Kündigungsentschädigung bzw Urlaubserstattungsleistung (§ 16 Abs 2 und 4 AlVG) einen gesonderten Leistungsanspruch dar (vgl Erl zu § 16 AlVG, Rz 402).

142

Dies gilt auch für die **Sonderunterstützung** gemäß SUG. Mit dem Arbeitsmarktpolitikgesetz (BGBI 1996/153) wurde zwar die allgemeine Sonderunterstützung, die über das Arbeitsmarktservice abgewickelt wurde und generell älteren Arbeitslosen gebührte, abgeschafft (als Ausgleich dafür wurden erhöhte Freigrenzen für ältere Arbeitnehmer im Notstandshilferecht eingeführt; vgl *Dirschmied*, Änderungen im Arbeitsmarktrecht, DRDA 1996/266, siehe auch Erl zu § 36 AlVG, Rz 688 ff). In eingeschränkter Form bestehen geblieben ist jedoch die „Bergbau-Sonderunterstützung“, deren Vollziehung zwar der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau übertragen ist, die aber aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, diese wiederum gem § 2 Abs 1 AMPFG aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, finanziert wird. Sie stellt für die unter ihren Geltungsbereich fallenden und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllenden Personen eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung für den Eintritt des Versicherungsfalles Arbeitslosigkeit dar. Die Anspruchsvoraussetzungen decken sich zum Teil mit jenen des AlVG (Arbeitslosigkeit, Arbeits-

143

§ 6

willigkeit, Arbeitsfähigkeit). Gemäß § 3 SUG schließt der Bezug der Sonderunterstützung den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aus.

Die Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung (BSchEG) ist dogmatisch auch dem Normenbereich der Arbeitslosenversicherung zuzuordnen, obwohl die Rückerstattung der Schlechtwetterentschädigung für die ausgefallenen Arbeitsstunden an den Arbeitgeber durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs kasse erfolgt.

- 144 Die im Katalog des § 6 Abs 1 AlVG genannten Leistungen können nach verschiedenen Merkmalen unterschieden werden. Die in Z 1–3 genannten Leistungen sind typische Versicherungsleistungen, die im Falle des Arbeitsplatzverlustes, also bei Eintritt des Versicherungsfalles, zur Anwendung kommen. Dieser Gruppe zuzuzählen sind auch das Übergangsgeld nach Altersteilzeit und das Übergangsgeld (Z 7 und 8), da für beide Leistungen das Vorliegen von Arbeitslosigkeit Anspruchsvoraussetzung ist. In diese Gruppe gehören auch der Vorschuss auf Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung sowie die Sonderunterstützung. Eine Sonderstellung nimmt der Pensionsvorschuss ein, der sowohl nach Beendigung des Dienstverhältnisses als auch unter gewissen Voraussetzungen im aufrechten Dienstverhältnis bezogen werden kann (vgl Erl zu § 23 AlVG, Rz 502).

COVID-19-Sonderbestimmung

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 zu einem beispiellosen Anstieg der Zahl von Arbeitslosen geführt. Als Hilfe in dieser besonderen Lebenslage wurden Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen **Einmalzahlungen** (Z 10) iHv bis zu € 450,– gewährt (siehe § 66 Rz 871/1).

Hingegen fallen die in Z 4 (**Weiterbildungsgeld**), Z 5 (**Bildungsteilzeitgeld**), Z 6 (**Altersteilzeitgeld**) und seit 1. 1. 2016 in Z 6a (**Teilpension – erweiterte Altersteilzeit**) genannten Leistungen, bei denen es sich um arbeitsmarktorientierte Leistungen handelt, auch (bzw ausschließlich) im aufrechten Dienstverhältnis an. Dieser Gruppe ist auch die Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung und die Kurzarbeitsbeihilfe (vgl § 1 Abs 2 AMPFG) zuzurechnen, wobei in diesen Fällen der Versicherungsgedanke in den Hintergrund tritt. Lediglich das Weiterbildungsgeld und das Bildungsteilzeitgeld gelangen unmittelbar an den Dienstnehmer zur Auszahlung.

Das iZm den pensionsversicherungsrechtlichen Änderungen ab 1. 1. 2014 neu eingeführte **Umschulungsgeld** (Z 9) soll der Existenzsicherung von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen dienen, die sich zwecks Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt einer beruflichen Umschulung unterziehen, da sie ihren erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Das Vor

liegen von Arbeitslosigkeit ist nicht erforderlich. Obgleich es sich auch dabei um eine letztlich arbeitsmarktorientierte Leistung handelt, verfolgt sie primär das Ziel, die gesetzliche Pensionsversicherung durch Eindämmung vorzeitiger Pensionsantritte aus gesundheitlichen Gründen zu entlasten (vgl Erl zu § 39b AlVG).

Die familienpolitisch orientierten Leistungen (**Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe**) wurden sukzessive aus der Arbeitslosenversicherung abgeschiedet. Seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (1. 1. 2002, BGBI I 2001/103) ist auch die Sondernotstandshilfe aus dem Leistungskatalog gestrichen.

Der Anfall von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfordert eine **Antragstellung** (zur Geltendmachung vgl Erl zu § 46 AlVG). Indem der Arbeitslose im Antrag die begehrte Leistung ankreuzt, wird aber die Behörde nicht von der Prüfung enthoben, ob im Falle des Nichtbestehens dieses Anspruchs allenfalls die Voraussetzungen einer anderen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind (VwGH 20. 12. 2000, 2000/08/0090). Siehe jedoch zur Einmalzahlung gem § 66 AlVG Rz 871/1.

145

3. Leistungsanspruch auf Entrichtung von Versicherungsbeiträgen (Versicherungsschutzleistungen)

In den Absätzen 2 und 3 des § 6 AlVG werden die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu entrichtenden Beiträge für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung als eigene Leistungsansprüche ausgewiesen. Abs 2 Z 1–3 zählt dabei jene von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Versicherungen auf, die iZm einem Leistungsanspruch stehen und wie schon früher vom rechtmäßigen Bezug einer Geldleistung abhängen (die in § 227 Abs 1 Z 5 ASVG durch das SRÄG 2000 eingefügte Bezugnahme auf die Rechtmäßigkeit des Bezuges führt dazu, dass im Falle des Widerrufs der zugrunde liegenden Geldleistung auch die Pensionsversicherungszeiten rückwirkend entfallen, vgl Erl zu § 24 AlVG, Rz 514).

146

Eine Ausnahme stellte Abs 2 Z 4 leg cit (außer Kraft getreten mit 1. 7. 2018) dar, der Personen einen **Anspruch auf Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen** durch das Arbeitsmarktservice und seit 1. 8. 2009 einen Krankenversicherungsschutz gewährt, die ausschließlich wegen **Anrechnung des Einkommens des Partners** keine Notstandshilfe erhalten (vgl § 34 AlVG).

147

Schon früher war der Erwerb von Pensionsversicherungszeiten (Ersatzzeiten gem § 227 Abs 1 Z 5 ASVG) ohne Leistungsbezug wegen Anrechnung des Partner-einkommens für Personen möglich, die in den Jahren 2000 bis 2002 arbeitslos waren und das 55. (Frauen) bzw 60. (Männer) Lebensjahr vollendet hatten (§ 34 AlVG idF vor dem 1. 1. 2005). Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmung fal-

§ 6

lenden Personen (überwiegend Frauen) konnten wegen der Bindung der Pensionsversicherung an einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung keine Pensionsversicherungszeiten erwerben, wenn wegen Anrechnung des Partnereinkommens keine Notlage vorgelegen ist (vgl Erl zu § 36 AlVG, Rz 678 ff).

- 148 Mit dem durch das **Pensionsharmonisierungsgesetz** (Pensionsreform 2004; BGBI I 2004/142) eingeführten Anspruch auf Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen, der iZm dem neu ab 1. 1. 2005 eingeführten **Pensionskonto** unabdingbar wurde, ist dieser von den Arbeitnehmerinteressenvertretungen heftig kritisierte Missstand aber nur zum Teil beseitigt worden. Zum einen entfaltet diese am 1. 1. 2005 in Kraft getretene Bestimmung keine rückwirkende Wirkung, weshalb Pensionsversicherungszeiten erst mit Geltendmachung ab dem 1. 1. 2005 erworben werden können (vgl Erl zu § 34 AlVG, Rz 661 ff und insb die Inkrafttretensbestimmung in § 79 Abs 82 AlVG iVm § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG). Vor allem aber sollte der Erwerb von Pensionsversicherungszeiten nicht allen Arbeitslosen möglich sein. Gemäß § 79 Abs 82 AlVG gilt diese Neuerung für Personen, auf die § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG anzuwenden ist. § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG ist jedoch gem § 617 Abs 3 ASVG nur auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind.

Dies führte zu der unter Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklichen Konsequenz, dass § 34 AlVG nur für Personen galt, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind. Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind (also bei Inkrafttreten des Pensionsharmonisierungsgesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben) konnten daher keine Pensionsversicherungszeiten iSd § 34 AlVG erwerben (idR nicht einmal Ersatzzeiten). IdS hat der VwGH mit E vom 25. 5. 2011, 2007/08/0035 ausgesprochen, dass § 617 Abs 3 ASVG unangewendet zu bleiben hatte (vgl Erl zu § 34 AlVG, Rz 661), da der Ausschluss dieser Personen von der Pensionsversicherung eine doppelte Diskriminierung darstellte, die der Gleichbehandlungsrichtlinie widersprach: Die vor 1955 geborenen Personen, die aufgrund der Partnereinkommensanrechnung keine Notstandshilfe erhielten (dabei handelte es sich um wesentlich mehr Frauen als Männer), erhielten nämlich weder die Geldleistung Notstandshilfe (was mit dem Aspekt der Bedürftigkeit gerechtfertigt werden könnte), noch wurden zu ihren Gunsten Pensionsversicherungszeiten angerechnet. Diese Konsequenz ließ sich lt VwGH jedoch im Unterschied zur Geldleistung Notstandshilfe mit der sozialpolitischen Begründung der Bedürftigkeit nicht rechtfertigen, was eine unzulässige Diskriminierung dieser Personengruppe darstellte. Bei richtlinienkonformer Anwendung des § 34 AlVG hatte die Einschränkung des § 617 Abs 3 ASVG außer Betracht zu bleiben, weshalb Anspruch auf Pensionsversicherung unabhängig davon bestand, ob die konkrete Person vor oder ab dem 1. 1. 1955 geboren wurde. Rückwirkend per 1. 1. 2011 erwarben daher die vor dem 1. 1. 1955 geborenen Personen Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (§ 34 Abs 3 AlVG).

In der Praxis war der Anspruch auf Pensionsversicherung nicht als eigenständige Leistung, sondern in Form der Geldleistung Notstandshilfe bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice geltend zu machen (vgl Erl zu § 34 AlVG, Rz 663f). Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Zuerkennung mittels einer Mitteilung (§ 47 Abs 1 AlVG).

Trotz der Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestand für Personen, die wegen Anrechnung des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe hatten und auch für all jene, die von der Pensionsversicherung des § 34 AlVG ausgeschlossen waren, eine (zusätzliche) soziale Benachteiligung weiterhin darin, dass häufig mangels beitragsfreier Mitversicherungsmöglichkeit für den Krankenversicherungsschutz Beiträge zu entrichten waren. Dieser Mangel wurde mit BGBI I 2009/90 ab 1. 8. 2009 behoben. Alle Personen, die unabhängig vom Geburtsdatum, wegen Partnereinkommensanrechnung keine Notstandshilfe beziehen konnten, waren nach Maßgabe des § 34 Abs 2 AlVG krankenversichert, wobei die Arbeitslosenversicherung den Krankenversicherungsträgern die Aufwendungen für gem § 34 AlVG krankenversicherte Personen durch Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen ersetzen musste (vgl § 42 Abs 6 iVm § 43a Abs 1 AlVG).

Der Umstand, dass im Gegensatz dazu Personen, die aufgrund des Bezuges einer Witwenpension wegen der Anrechnung von eigenem Einkommen keine Notstandshilfe erhalten, nicht in den Versicherungsschutz gem § 34 AlVG einbezogen waren, stieß unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auf verfassungsrechtliche Bedenken (vgl aber BVWG 2. 12. 2014, W218 2002753-1 und VwGH 23. 3. 2015, Ro 2015/08/0003).

Die Entrichtung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge für die im Abs 2 aufgezählten Empfänger bestimmter Versicherungsleistungen (mit Ausnahme der Z 4) war schon vor dem 1. 1. 2005 **aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung** vorzunehmen.

149

Fraglich ist, weshalb die Bezieher von Übergangsgeld (§§ 39 und 39a AlVG) nicht als Versicherte in der Unfallversicherung aufscheinen (Abs 2 Z 2). Aufgrund der taxativen Aufzählung der Versicherungsberechtigten wird die Subsidiaritätsbestimmung (§ 39 Abs 5, § 39a Abs 6 AlVG), wonach auf Übergangsgeldbezieher die für Arbeitslosengeldbezieher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, soweit keine gesonderten Regelungen für Bezieher von Übergangsgeld getroffen wurden, nicht greifen. Es ist daher das Vorliegen einer planwidrigen Lücke wahrscheinlich, da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber Übergangsgeldbezieher von der Teilnahme an Maßnahmen ausschließen wollte (dafür spricht auch der Widerspruch zu § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG, der die Unfallversicherung von Teilnehmern an Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice vorsieht). IdS klar-

stellend auch die Durchführungsweisung des BMWA, wonach Bezieher von Übergangsgeld während einer vom Arbeitsmarktservice veranlassten Schulungsmaßnahme nach § 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG unfallversichert sind.

- 150 Bei den in den Abs 3 und 4 leg cit genannten Leistungen handelt es sich um solche, die unabhängig von einem Geldleistungsbezug nach dem AlVG erbracht werden. Gemäß § 6 Abs 3 AlVG werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bezahlt (§§ 35 ff AMSG). Für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbebegleitung und Begleitung von schwerst erkrankten Kindern gem §§ 29 bis 32 AlVG bestand ursprünglich eine geteilte Finanzierungszuständigkeit. Während die Krankenversicherungsbeiträge aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung aufzubringen waren, wurde die Pensionsversicherung aus Mitteln des Bundes gewährt. Seit 1. 1. 2014 werden beide Versicherungen aus Mitteln des Bundes gewährt. Dies gilt insb auch für Dienstnehmer und Arbeitslose in Pflegekarenz (vgl § 32 Abs 1 AlVG). Gleichzeitig sind die bisher auf privatrechtliche Dienstverhältnisse beschränkten Regelungen auch auf Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ausgeweitet worden. Die Neuregelung der Finanzierungszuständigkeit resultiert aus dem Umstand, dass ab 1. 1. 2014 Pflegekarenzgeld gebührt, mit dem die Kranken- und Pensionsversicherung verbunden ist, und betrifft nur Ansprüche aufgrund von Vereinbarungen iSd §§ 14a–14c AVRAG, die nach dem 31. 12. 2013 wirksam werden (vgl § 79 Abs 136 AlVG).

4. Exkurs: Pensionsversicherung von Arbeitslosen ab 1. 1. 2005

- 151 Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz (PHG) sind ab 1. 1. 2005 gravierende Änderungen im Pensionsrecht in Kraft getreten.

a) Vor 1955 geborene Versicherte

- 152 Für alle vor dem 1. 1. 1955 Geborene gilt weiterhin das ASVG iSd Pensionsreform 2003. Grundsätzlich gelten Zeiten der Arbeitslosigkeit ab dem 1. 1. 1971 weiterhin als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach ASVG. Das bedeutet, dass Zeiten, während der
- wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem AlVG oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz rechtmäßig bezogen wird bzw die Zeiten, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich gem § 16 Abs 1 lit 1 AlVG (Urlaubersatzleistung) ruht; ferner die Zeiten, während derer der Versicherte nach Vollendung des 45. Lebensjahres Weiterbildungsgeld bezieht, auch als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten (§ 227 Abs 1 Z 5 ASVG).

- Zeiten ohne Notstandshilfebezug aufgrund Anrechnung des Partnereinkommens (§ 6 Abs 2 Z 4 iVm § 34 AlVG) wurden für diese Personengruppe bis 31. 12. 2010 nicht berücksichtigt (vgl aber § 34 AlVG idF vor dem 1. 1. 2005, Rz 147). Seit 1. 1. 2011 gelten diese Zeiten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (siehe Erl zu § 34 AlVG, Rz 661).
- Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ab dem 1. 1. 2004 stellen in der ASVG-Pensionsversicherung Ersatzzeiten dar (§ 35 Abs 4 AMSG). Zeiten bis 31. 12. 2003 waren Pflichtversicherungszeiten.
- Zeiten einer Familienhospizkarenz, in denen ein Beitrag aufgrund des § 29 Abs 2 AlVG oder des § 32 Abs 1 AlVG entrichtet wurde, gelten im ASVG aber als Beitragszeiten (§ 225 Abs 1 Z 8 ASVG).
- Diese Personengruppe kann während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung Weiterversicherungsmonate (§ 17 ASVG) zur Erreichung der 45 bzw 40 Beitragsjahre (Männer/Frauen) erwerben, um die Voraussetzungen für die „Hacklerregelung“ (§ 607 Abs 12 ASVG) zu erfüllen.

b) Nach 1954 geborene Versicherte, die Versicherungszeiten ausschließlich ab 1. 1. 2005 erwerben

Für diese Versicherten gilt, dass Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung für die Pensionsversicherung **Beitragszeiten** darstellen. Generell als Versicherungszeiten (§ 3 APG) gelten die Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um jene Zeiten, in denen eine Person eine Geldleistung nach dem AlVG, nach dem SUG, nach dem ÜHG oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem AMSG rechtmäßig bezieht. Als Versicherungszeiten zählen auch Zeiten, in denen Notstandshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe ausschließlich wegen Anrechnung des Partnereinkommens nicht bezogen wird oder wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich nach § 16 Abs 1 lit 1 AlVG (Urlaubersatzleistung) ruht. Auch Zeiten einer Familienhospizkarenz gelten als Versicherungszeiten (§ 4 Abs 5 Z 3 APG).

153

Jährlich werden dem **Pensionskonto** Beiträge gutgeschrieben. Der vom Arbeitsmarktservice an den Pensionsversicherungsträger zu überweisende Beitragssatz beträgt 22,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 44 ASVG; vgl § 52 Abs 4 ASVG). Als Beitragsgrundlage gilt

154

- bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Übergangsgeld oder Weiterbildungsgeld für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Drei-Fligstel von 70 % der Bemessungsgrundlage nach § 21 AlVG (§ 44 Abs 1 Z 13 lit a ASVG);

§ 6

- bei Bezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe sowie bei Nichtbezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin 92 % des obigen Wertes (lit a);
- bei Bezug von Umschulungsgeld der tägliche Arbeitsverdienst gem § 44 Abs 6 lit a ASVG;
- bei Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe für Zeiten des Anspruches auf Urlaubsentschädigung (richtig: Urlaubsersatzleistung) nach § 16 Abs 1 lit 1 ALVG, in denen keine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung besteht, 70 % des durchschnittlichen monatlichen Entgelts (§ 49 ASVG), ermittelt aus der letzten vor dem Ruhen liegenden Jahresbeitragsgrundlage;
- bei Bezug einer Sonderunterstützung nach dem SUG oder eines Bildungsteilzeitgeldes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes diese Geldleistung.
- Zeiten der Familienhospizkarenz werden mit der in § 44 Abs 1 Z 18 ASVG genannten (valorisierten) Beitragsgrundlage wirksam.

c) Personen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren sind und die bis zum 1. 1. 2005 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben (frühere Parallelrechnungsgruppe)

155 Für die ab dem 1. 1. 1955 geborenen Personen wurde ein Pensionskonto eingerichtet (§§ 10 ff APG) und galt bis 31. 12. 2013 die **Parallelrechnung**, sofern bis zum 31. 12. 2004 zumindest ein Versicherungsmonat nach altem Recht (zB ASVG) erworben wurde (vgl § 15 APG zum 31. 12. 2013 idF BGBl I 2010/111). Unter Parallelrechnung war zu verstehen, dass zum Pensionsstichtag sowohl eine Pension nach dem neuen Recht (APG-Pension) als auch eine Pension nach dem alten Recht (Altpension, zB ASVG-Pension) zu ermitteln war. Sodann waren entsprechend den im jeweiligen System erworbenen Versicherungszeiten **zwei Teilpensionen** zu errechnen, deren Summe die monatliche Pensionsleistung ergab. In diesen beiden Pensionssystemen (die gemeinsam die Grundlage für die Pensionsleistung darstellten), waren Zeiten der Arbeitslosigkeit (bzw Zeiten, für die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beiträge entrichtet werden) unterschiedlich zu behandeln.

156 Für die Berechnung der Altpension galt das oben zur Gruppe a) ausgeführte. Das heißt, Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung seit 1. 1. 1971 galten weiterhin als Ersatzzeiten, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. 1. 2005 erworben worden waren.

Bei der Berechnung der Neupension war zu unterscheiden, ob die Versicherungszeiten aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 31. 12. 2004 oder vor dem 1. 1. 2005 erworben wurden:

Für Versicherungszeiten die nach dem 31. 12. 2004 erworben worden waren, galt das oben für die Gruppe b) ausgeführte. Versicherungszeiten vor dem 1. 1. 2005 galten aber nicht nur ab 1. 1. 1971 als Beitragszeiten, sondern auch bereits davor liegende Zeiten wurden einbezogen. Bzgl der Beitragsgrundlagen siehe § 15 Abs 2 lit d APG idF zum 31. 12. 2013.

Mit 1. 1. 2014 wurde die **Parallelrechnung** jedoch abgeschafft und durch eine sogenannte **Kontoerstgutschrift** ersetzt (vgl § 15 APG idF zum 1. 1. 2014; BGBl I 2012/35). Mit der Kontoerstgutschrift werden sämtliche Pensionsanwartschaften, die bis zum 31. 12. 2013 erworben wurden, abgegolten und ins Pensionskonto übertragen. Die Kontoerstgutschrift stellt damit die Gesamtgutschrift zum 1. 1. 2014 im Pensionskonto dar, die weitere Entwicklung der Pensionsanwartschaft richtet sich daher auch für diese Personengruppe nach den Regeln des Pensionskontos, dh, es gilt das für die Gruppe b) Ausgeführte.